

SU.kontakt



WIRTSCHAFTSMAGAZIN für den Rhein-Sieg-Kreis rechtsrheinisch & Bonn



KARODUR SCHNEIDET MIT WASSER DURCH TITANSTAHL

Mit Mach 3 in Oberlar

SIEGBURG

Besucher des Stadtfestes trotzten zwei Tage dem Dauerregen

TROISDORF

Drogeriemarkt Müller und C&A werden das Forum am Ursulaplatz verlassen

NIEDERKASSEL

Altenheim Haus Elisabeth investiert in modernes Seniorenwohnen

BAD HONNEF

Bezirksregierung untersagt Winzern das Arbeiten in den Weinbergen

LOHMAR

Erlebnissgastronom Christoph Kappes investiert in neue Küche

SANKT AUGUSTIN

Bauarbeiten für Fitnessstudio, Discounter und Bank laufen auf Hochtouren

HENNEF

352 neue und zumeist kostenlose Parkplätze direkt am Bahnhof

MUCH

Neue Rettungswache für das bergische Kreisgebiet hat Betrieb aufgenommen

WINDECK

Wirtschaftsförderung hebt das Seminarloft aus der Taufe

BONN

SWB saniert Rolltreppen und verleiht E-Bikes am laufenden Band

+++ Infos +++ Seite 26 +++

FREUDE.
JOIE.
BONN.

Weitere Neuigkeiten aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

BFH ändert Rechtsprechung bei Dienstwagenbesteuerung

Von UWE HAPP

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung wurden am 10. Juli 2013 mehrere Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) zu der Dienstwagenbesteuerung veröffentlicht.

Bei der Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung handelt es sich demnach grundsätzlich immer um Arbeitslohn. Auf die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse kommt es insoweit nicht mehr an. Der BFH begründet seine Auffassung damit, dass bereits die Möglichkeit, den Dienstwagen für private Zwecke zu nutzen, zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers führt.

Bisher vertrat der BFH die Ansicht, dass der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung des überlassenen Dienstwagens spricht. Diese sogenannte Anscheinsbeweisvermutung konnte jedoch durch den Arbeitnehmer widerlegt werden. Hierfür reichte regelmäßig aus, dass ein plausibles alternatives Szenario eines anderen Geschehensablaufs bestand. Diese Möglichkeit entfällt zukünftig.

Im Ergebnis kann nur ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch bzw. ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot die 1%-Besteuerung künftig verhindern.

Steuerfreiheit von Berufsbetreuern

Wird ein Berufsbetreuer gemäß § 1896 BGB zur Erbringung von Betreuungsleistungen von einem Gericht bestellt, kann er sich nach einem Urteil des BFH für die Steuerfreiheit der aufgrund dieser Bestellung erbrachten Betreuungsleistungen auf EU-Recht berufen. Der Berufsbetreuer im Sinne des EU-Rechts ist eine „soziale Einrichtung“ und damit von der Umsatzsteuer befreit, wenn er nach § 1896 BGB gerichtlich bestellt wird und das Gericht seine Vergütung festsetzt. Etwaige typische andere Berufsleistungen wie etwa eines Betreuungstätigkeiten durchführenden Rechtsanwalts gehören dagegen nicht zu den steuerfreien Tätigkeiten.



Uwe Happ
Dipl.-Kfm., Steuerberater
und Partner in der
Schmitz+Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Die Entscheidung nimmt die durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz eingeführte Steuerbefreiung vorweg. Die gesetzliche Neuregelung gilt für Leistungen, die ab dem 01.07.2013 erbracht werden.

Für vor dem 01.07.2013 erbrachte Leistungen können sich die Berufsbetreuer nach einer BFH-Entscheidung nun auf das EU Recht berufen und entsprechende Erstattungsanträge für noch offene Veranlagungen beantragen.

Minderwertausgleich beim Leasing nicht umsatzsteuerbar

Hat sich der Leasingnehmer im Leasingvertrag verpflichtet, für am Leasingfahrzeug durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung eingetretene Schäden nachträglich einen Minderwertausgleich zu zahlen, ist diese Zahlung beim Leasinggeber nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen, so entschied kürzlich der Bundesfinanzhof.

Entschädigungs- oder Schadensersatzleistungen sind demnach kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechts, da die Zahlung nicht für eine erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung an den Zahlungsempfänger erfolgt, sondern der Zahlende nach Gesetz oder Vertrag für den Schaden und seine Folgen einzustehen hat. Der entgegengesetzten Auffassung der Finanzverwaltung ist das Gericht demnach nicht gefolgt.

Demnach haben zukünftig alle Minderwertausgleichszahlungen ohne die Berechnung von Umsatzsteuer zu erfolgen.

Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften

Seit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 werden Gewinne und Verluste aus Aktienveräußerungen nicht mehr im Rahmen der privaten Veräußerungsgeschäfte sondern bei den Einkünften aus Kapitalvermögen erfasst.

Der Gesetzgeber hat deswegen für vor 2009 entstandene Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (sog. „Altverluste“) eine Übergangsregelung geschaffen. „Altverluste“ können bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2013 auch mit Gewinnen aus Kapitalvermögen, z. B. Aktienveräußerungsgewinne, verrechnet werden.

Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von „Altverlusten“ nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter wie Grundstücke, Edelmetalle oder Kunstgegenstände innerhalb der Spekulationsfrist möglich.

Steuerpflichtige mit „Altverlusten“ sollten sich daher rechtzeitig über Gestaltungsmöglichkeiten informieren.

Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

Bei einer teils selbstgenutzten teils vermieteten Ferienwohnung ist die Frage der Einkünfteerzielungsabsicht anhand der sogenannten „Totaleinkünfte-Prognose“ zu entscheiden. Dies gilt nach einem Urteil des BFH auch dann, wenn der Steuerpflichtige mit einer Vermietungsorganisation die Eigennutzung auf 4 Wochen und nur zu bestimmten Zeiten außerhalb der Saison beschränkt. Es kommt nicht darauf an, ob und in welchem Umfang er von seinem Eigentumsrecht tatsächlich Gebrauch macht.

Wer der Einkünfteerzielungsprognose entgegen will, muss folglich Vereinbarungen treffen, die eine Eigennutzung völlig ausschließen.

Für Entfernungspauschale keine tatsächlichen Aufwendungen nötig

Nach einem Urteil des BFH ist für den Abzug der Entfernungspauschale als Werbungskosten nicht Voraussetzung, dass dem Steuerpflichtigen für die Fahrten zur Arbeitsstätte tatsächlich Aufwendungen entstehen. Sind jedoch vom Arbeitgeber steuerfreie Reisekostenvergütungen oder steuerfreie Freifahrten erstattet worden, mindern diese die Entfernungspauschale.